



Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Law and Economics (LL.B.) der Rechts- und  
Staatswissenschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Juni 2012

**42. Jahrgang**  
**Nr. 22**  
**19. Juni 2012**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.)  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 16. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle
- § 7 Besetzung des Prüfungsausschusses
- § 8 Prüfer und Beisitzer und Korrekturassistenten
- § 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine
- § 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Praktikum
- § 18 Bachelorarbeitsmodul
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Bachelorurkunde
- § 23 Prüfungsakten: Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Liste der Grundlagenfächer aus dem Bereich Rechtswissenschaft
- Anlage 2** Umrechnungstabelle
- Anlage 3** Modulplan

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang Law and Economics wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der Bachelorabschluss Law and Economics berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Es dient dem Nachweis des Erwerbs der grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der methodischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um rechtliche Fragestellungen unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten lösen zu können.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan für die Studierenden aufgestellt.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Für einzelne Module kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Lehrenden Englisch als Unterrichtssprache vorsehen. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in elektronischer Form gem. § 6 Abs. 5 bekannt gegeben.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL.B.) im Studiengang Law and Economics.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gem. § 49 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) NRW durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig

anerkannten Vorbildung erworben wird. Daneben besteht die Zugangsmöglichkeit für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gem. § 49 Abs. 6 HG NRW.

(2) Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung im Fach Jura, der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung, des Vordiploms, Diploms oder des Bachelor of Science im Studiengang Volkswirtschaftslehre stellt ein Einschreibungshindernis dar.

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Bachelorarbeitsmoduls sechs Semester (180 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Module, die mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, und das Praktikum werden mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 135 LP und des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 33 LP. Das Bachelorarbeitsmodul hat einen Umfang von 12 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage „Modulplan“ geregelt.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG NRW.

(2) Die Anlage „Modulplan“ regelt Näheres für einzelne Veranstaltungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl und zu den Teilnahmevoraussetzungen.

#### **§ 6 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss beim CASTLE (Center for Advanced Studies in Law and Economics). Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- (4) Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben eine Geschäftsstelle beim CASTLE beigeordnet.
- (5) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses bzw. der Geschäftsstelle, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung mitgeteilt. Zusätzliche anderweitige Mitteilungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 7 Besetzung des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrer werden zwei Stellvertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Benennung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der studentischen Mitglieder haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Für das studentische Mitglied gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) In dringenden Fällen nimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen der Eilkompetenz wahr und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Der Prüfungsausschuss kann konkret festgelegte Aufgaben durch Beschluss an den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle delegieren. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(6) Der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner Stelle kann ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Vertreter handeln.

### **§ 8 Prüfer und Beisitzer und Korrekturassistenten**

(1) Der Prüfungsausschuss benennt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. § 7 Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen können.

(2) Als Beisitzer darf ebenfalls nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen kann.

(3) Modulprüfungen werden jeweils von den das Modul durchführenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

(6) Die Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen können.

### **§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage „Modulplan“ spezifizierten Module des Pflicht- und des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs beziehen,
- einem mindestens sechswöchigen halbtägigen Praktikum in der Rechtspflege oder bei einer Verwaltungsbehörde und
- dem Bachelorarbeitsmodul.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Der Pflichtbereich umfasst insgesamt Module in einem Umfang von 135 LP; davon entfallen auf den allgemeinen rechtswissenschaftlichen Bereich Module in einem Umfang von 94,5 LP, auf den speziell rechtsökonomischen Bereich Module in einem Umfang von 40,5 LP.

(3) Das Bachelorarbeitsmodul umfasst 12 LP.

(4) Der fachgebundene Wahlpflichtbereich umfasst Module im Umfang von 33 LP; davon müssen

- 3 LP aus einer rechtshistorischen Grundlagenveranstaltung,
- 4,5 LP aus einer Hausarbeit im Strafrecht oder Staatsrecht,
- 18 LP aus insgesamt drei Veranstaltungen aus dem Modul „Rechtsökonomie“
- und 7,5 LP entweder aus der Veranstaltung „Mikroökonomik B“ oder „Grundzüge der Statistik B“ stammen.

(5) Mit Ausnahme des Praktikums, des Moduls „Rechtsökonomie“ und des Bachelorarbeitsmoduls ist jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, eine Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(6) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(7) Die 3 LP des Praktikums werden gutgeschrieben, sobald der Geschäftsstelle für den Studiengang Bachelor in Law and Economics der Nachweis über dessen Ableistung vorgelegt wird.

(8) Mit dem Bachelorarbeitsmodul kann begonnen werden, sobald 60 LP aus allen im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehenen Modulen sowie jeweils 7,5 LP aus den Modulen „Rechtsökonomie – Institutionen“ und „Mathematische Methoden A“ erworben wurden.

(9) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

## **§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen**

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der Universität Bonn als ordentlich Studierender in dem Bachelorstudiengang Law and Economics oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn, der gem. eigener Prüfungsordnung und Modulvereinbarung mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss im ersten Fachsemester schriftlich innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist an den Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor in Law and Economics gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf des Prüflings,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung, eine Bachelorprüfung oder die Zwischenprüfung im



Fach Jura, die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Prüfung bzw. das Vordiplom, Diplom oder den Bachelor of Science im Studiengang Volkswirtschaftslehre nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

c) im Falle bestehender Vorstudien alle für das Anrechnungsverfahren erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie einen Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch besteht.

(3) Kann der Prüfling die nach Abs. 2 S. 2 erforderlichen Unterlagen ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor in Law and Economics gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen oder zu entziehen, wenn

a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

b) die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind und/oder trotz Aufforderung nicht unverzüglich vorgelegt werden,

c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder eine Bachelorprüfung in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang, die Zwischenprüfung im Fach Jura, die Erste Juristische Staatsprüfung, die Erste Prüfung bzw. das Vordiplom, das Diplom oder den Bachelor of Science im Studiengang Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat oder

d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem gleichen, verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(5) Zu den einzelnen Modulprüfungen kann sich nur anmelden, wer über eine gültige Zulassung verfügt. Außerdem müssen die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt sein.

(6) Zu den einzelnen Modulprüfungen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt in der Regel elektronisch über das Prüfungsportal der Universität Bonn. Für die Teilnahme an den einzelnen Modulprüfungen wird zu Beginn des Semesters eine Meldefrist durch den Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor in Law and Economics festgelegt und den Studierenden durch die Geschäftsstelle mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die jeweiligen Prüfungstermine werden den Studierenden mitgeteilt. Die Studierenden können sich für die einzelnen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen innerhalb der Meldefrist elektronisch über das Prüfungsportal der Universität Bonn abmelden. Zu den Modulprüfungen „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, „Mikroökonomik A“, „Ökonomische Analyse des Rechts“ und „Methoden - Vertiefung“ können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode elektronisch abmelden.

(7) Die Meldung zu dem Bachelorarbeitsmodul erfolgt schriftlich bei Vergabe des Themas bei dem Betreuer, der die Meldung an die Geschäftsstelle weiterleitet. Der Betreuer überprüft vor Ausgabe des Themas die erfolgreiche Absolvierung der in § 9 Abs. 8 genannten Module.

## **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts

wegen angerechnet. Anrechnungsfähige Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der gleichen oder an einer anderen Hochschule sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Der akademische Grad Bachelor of Laws (LL.B.) wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl von den im Pflicht- als auch im fachgebundenen Wahlpflichtbereich in der Summe mindestens 84 der gem. § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 12 LP in dem Bachelorarbeitsmodul an der Universität Bonn erworben wurden.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor in Law and Economics. Dieser entscheidet unter Beachtung der Lissabonner Anerkennungskonvention. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 c) mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Leistungspunkte für Teilprüfungsleistungen werden erst gutgeschrieben, wenn alle zur Modulprüfung gehörenden Teilprüfungsleistungen erbracht wurden. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 84 LP angerechnet werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die Geschäftsstelle für den Studiengang Bachelor in Law and Economics kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren und eine Anrechnung können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

## **§ 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage „Modulplan“ genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden an der Universität Bonn in dem Bachelorstudiengang Law and Economics oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn, der gem. eigener Prüfungsordnung und Modulvereinbarung mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit, einer mündlichen Prüfung oder der Bachelorarbeit mitsamt einem mündlichen Vortrag. Die jeweils möglichen Prüfungsformen und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (siehe Anlage „Modulplan“) festgelegt.

(4) Für die Ablegung von Modulprüfungen gilt folgendes:

(a) Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit werden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(b) Für Modulprüfungen der Pflichtmodule und fachgebundenen Wahlpflichtmodule im Bereich Rechtswissenschaft wird ein schriftlicher Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Lehrveranstaltung angeboten.

(c) Im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich Rechtsökonomie wird für die Modulprüfungen der Module

- „Rechtsökonomie - Grundlagen“
- „Rechtsökonomie - Institutionen“ und
- für die Modulteilprüfungen im Modul „Rechtsökonomie“

ein Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit angeboten.

(d) In den Modulen

- „Mathematische Methoden A“
- „Statistik A“
- „Mikroökonomik A“
- „Ökonomische Analyse des Rechts“
- „Methoden - Vertiefung“

wird für alle Modulprüfungen eines Semesters innerhalb zweier Prüfungsperioden je ein Prüfungstermin festgesetzt. In der Regel liegt die erste Prüfungsperiode kurz nach Ende der Vorlesungszeit, die zweite kurz vor Beginn des neuen Semesters.

(5) Die Bewertungen der Modulprüfungen der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft, die in Form einer Klausurleistung erbracht wurden,

werden spätestens am Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wurde, mitgeteilt. Die Bewertungen der Modulprüfungen der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft, die in Form einer Hausarbeit erbracht wurden, werden in dem Semester, das auf dasjenige folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, mitgeteilt. Die Bewertungen der Modulprüfungen der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtsökonomie werden spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls wird spätestens acht Wochen nach der letzten Sitzung des begleitenden Seminars mitgeteilt.

(6) Die jeweiligen Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsform werden in Abstimmung mit den Prüfern von der Geschäftsstelle rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form mitgeteilt.

(7) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 5 bekanntzugeben.

(8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

(9) Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich gerügt und schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung mit Ausnahme des Bachelorarbeitsmoduls, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um verwandte oder vergleichbare handelt.

(2) Im Fall einer Prüfungsleistung aus dem Bereich der rechtsgeschichtlichen Grundlagenfächer kann die Prüfung auch in einer anderen als der zuerst gewählten Vorlesung wiederholt werden. Die entsprechenden Fächer finden sich in Anlage „Liste der Grundlagenfächer aus dem Bereich Rechtswissenschaft“ dieser Prüfungsordnung. Bei allen anderen Prüfungsleistungen legt sich der Prüfling mit der Anmeldung fest und kann die Prüfungsleistung nur noch in diesen Fächern erbringen. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(3) Für die Wiederholung von einzelnen Leistungen gelten folgende Regeln:

(a) Hausarbeiten im BGB, Staatsrecht oder Strafrecht können im darauf folgenden Semester oder später in derselben Form wiederholt werden. Hausarbeiten im Bereich der Grundlagenfächer stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Angebots.

(b) Für Modulprüfungen der Pflichtmodule und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauf folgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Für die Pflichtmodule, die im jährlichen Turnus angeboten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 5 bekannt gegeben.

(c) Im Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtbereich Rechtsökonomie wird für die Modulprüfungen der Module

- „Rechtsökonomie - Grundlagen“
- „Rechtsökonomie - Institutionen“ und
- „Rechtsökonomie“

sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauf folgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 5 bekannt gegeben.

(4) Das Bachelorarbeitsmodul darf bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, so wird die Prüfung als nicht ausreichend (5,0 bzw. ungenügend (0 Punkte)) bewertet.

(6) Die dreimalige Bewertung einer Modulprüfung mit nicht ausreichend (5,0 bzw. ungenügend (0 Punkte)) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation. Gleiches gilt für die zweimalige Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls mit nicht ausreichend (5,0) bzw. ungenügend (0 Punkte)).

(7) Eine mit mindestens ausreichend bewertete Modulprüfung darf nicht wiederholt werden.

## **§ 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit nicht ausreichend (5,0 bzw. ungenügend (0 Punkte)) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht oder den mündlichen Vortrag im Rahmen des Bachelorarbeitsmoduls nicht hält. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss dieser ein ärztliches Attest vorlegen, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung, können ausgesprochen werden:

1. eine Verwarnung;
2. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
3. Modulprüfungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „nicht ausreichend (5,0) bzw. „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
4. in besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der Fortsetzung des Bachelorstudiengangs Law and Economics ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

Der Prüfer bzw. die Aufsichtsführenden dokumentieren diese Fälle und stellen ggf. die Beweismittel sicher. Die Prüfung kann ggf. unter Vorbehalt fortgesetzt werden.

Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der mit der Feststellung der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Hausarbeiten und bei dem Bachelorarbeitsmodul auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfenden.

Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen die Fristen nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(6) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

### **§ 15 Klausurarbeiten und Hausarbeiten**

(1) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer teilen die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig mit. Diese müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird rechtzeitig durch die Geschäftsstelle veröffentlicht. Die Klausuren in den Veranstaltungen „Rechtsökonomie - Grundlagen“, „Geistiges Eigentum und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“ sowie „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“ müssen 120 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden dauern. Alle Klausurarbeiten sind von den jeweils nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfern zu bewerten.

(3) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Die Hausarbeiten werden während der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet. Der Umfang und der genaue Bearbeitungszeitraum wird von dem jeweiligen Prüfer festgelegt und vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 5 bekannt gegeben. Die Aufgaben werden von den für die jeweiligen Veranstaltungen verantwortlichen Prüfern gestellt und können in elektronischer Form ausgegeben werden. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. Jeder Hausarbeit im BGB, Strafrecht oder Staatsrecht ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen zweistündigen Arbeitsgemeinschaft beizufügen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Klausurarbeit oder die Hausarbeit von einem zweiten Prüfer bewertet werden. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Leistungspunkte für die jeweiligen Modulprüfungen werden den Studierenden gutgeschrieben, sobald die jeweilige Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0 bzw. 4 Punkte) bewertet wurde.

(6) Im Einvernehmen mit dem Prüfer kann anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung angesetzt werden, die sich auf das Stoffgebiet eines Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit elektronisch gem. § 6 Abs. 5 mitgeteilt.

### **§ 16 Mündliche Prüfung**

(1) Durch eine mündliche Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Mitteilung der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

## **§ 17 Praktikum**

(1) Mit der Durchführung eines Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung zu erhalten.

(2) Die praktische Studienzeit findet in der Rechtspflege (vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft) oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Sie kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem/r ausländischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin abgeleistet werden.

(3) Die praktische Studienzeit ist ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und dauert mindestens 6 Wochen bei mindestens halbtätiger Arbeitszeit. Die Studierenden können sich den Zeitpunkt im Verlauf ihres Studiums selbst aussuchen. Es wird dennoch empfohlen, das Praktikum nach dem 4. Semester zu absolvieren. Für die Organisation des Praktikums sind die Studierenden selbst verantwortlich, eine Zuweisung von Praktikumsstellen durch die Fakultät erfolgt nicht.

(4) Die 3 LP für das Praktikum werden gutgeschrieben, sobald die Studierenden der Geschäftsstelle einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vorlegen.

## **§ 18 Bachelorarbeitsmodul**

(1) Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag im die Bachelorarbeit nachbereitenden Seminar.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu



bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Ergänzt wird diese schriftliche Prüfungsleistung durch einen nach Einreichung der Bachelorarbeit in einem entsprechenden Seminar zu haltenden mündlichen Vortrag.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gem. § 8 Abs. 1 gesichert ist.

(4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters ausgegeben. Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling 60 LP aus allen im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehenen Modulen sowie jeweils 7,5 LP aus den Modulen „Mathematische Methoden A“ und „Rechtsökonomie – Institutionen“ erworben hat.

(5) Die Meldung zu dem Bachelorarbeitsmodul erfolgt schriftlich bei Vergabe des Themas bei dem jeweiligen Betreuer, der die Meldung an die Geschäftsstelle weiterleitet. Der Betreuer überprüft vor Ausgabe des Themas das Vorliegen der in Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen. Zu diesem Zweck erhält der Studierende von der Geschäftsstelle auf Antrag eine Bescheinigung. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in der Regel eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit ist insbesondere dann nicht selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben wurden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine schriftliche Versicherung hierüber abverlangen. Die Abgabe einer falschen schriftlichen Erklärung kann zur Exmatrikulation führen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Betreuer in zweifacher gebundener Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder der Vortrag ohne triftigen Grund nicht gehalten, wird das Bachelorarbeitsmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Bachelorarbeitsmodul ist von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten. Bei einem Prüfer handelt es sich im Regelfall um den Betreuer. Ist dieser krankheitsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Vertreter aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer. Als weitere Prüfungsleistung im Bachelorarbeitsmodul ist ein Vortrag über das Thema der Bachelorarbeit zu halten. Dieser Vortrag dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(10) Für die mit ausreichend oder besser bewertete Bachelorarbeit und den mit ausreichend oder besser bewerteten Vortrag gem. Abs. 9 erwirbt der Prüfling 12 LP. Ein mit ausreichend oder besser bewertetes Bachelorarbeitsmodul kann nicht wiederholt werden.

(11) Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens ausreichend (4,0 bzw. 4 Punkte) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer, den der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1 benannten Prüfer bestimmt, zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit im Rahmen des Wiederholungsversuchs abgelegt wird. Bewertet der zweite Prüfer die Arbeit mit mindestens ausreichend, so wird die Note von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. Für alle anderen Fälle ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; ggf. ist aufzurunden. Wird das Bachelorarbeitsmodul insgesamt als nicht bestanden bewertet, kann der Prüfling es einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Vertiefungsgebiet ausgewählt werden, aus dem das Thema der ersten Bachelorarbeit stammte. Wird auch das zweite Bachelorarbeitsmodul mit nicht ausreichend (4,0 bzw. 4 Punkte) bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Für die Bewertung der Modulabschlussprüfungen „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, „Mikroökonomik A“, „Ökonomische Analyse des Rechts“, „Methoden - Vertiefung“ sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung der Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule Rechtswissenschaft und der Modulabschlussprüfungen „Rechtsökonomie – Grundlagen“, „Rechtsökonomie – Institutionen“ sowie der vier Vertiefungsveranstaltungen im Modul „Rechtsökonomie“ („Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Geistiges Eigentum und Ökonomie“) folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut:  
eine besonders hervorragende Leistung  
= 16-18 Punkte

gut:  
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
= 13 - 15 Punkte

vollbefriedigend:  
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
= 10 - 12 Punkte

befriedigend:  
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
= 7 - 9 Punkte

ausreichend:  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht  
= 4 - 6 Punkte

mangelhaft:  
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
= 1 - 3 Punkte

ungenügend:  
eine völlig unbrauchbare Leistung  
= 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Noten der Modulabschlussprüfungen „Mathematische Methoden A“, „Statistik A“, „Mikroökonomik A“, „Ökonomische Analyse des Rechts“, „Methoden-Vertiefung“ werden nach folgender Tabelle umgerechnet:

Note VWL	Notenpunkte Jura
1,0	17
1,3	14
1,7	12
2,0	10
2,3	9
2,7	8
3,0	7
3,3	6
3,7	5
4,0	4
5,0	2 *

\* Im Fall von Ordnungsverstößen (z.B. Täuschungsversuch) oder Nichterscheinens erfolgt eine Umrechnung auf 0 Punkte.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Gesamtnote der Bachelorprüfung richtet sich nach folgender Notenbezeichnung:

14,00 - 18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte:	gut
9,00 - 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte:	ausreichend
1,50 - 3,99 Punkte:	mangelhaft
0 - 1,49 Punkte:	ungenügend.

(6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gem. § 9 erforderlichen Modulprüfungen sowie das Bachelorarbeitsmodul mit mindestens ausreichend bewertet und darin insgesamt 177 LP sowie die 3 LP für das Praktikum erworben wurden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. In die Gesamtnote fließen die Noten nicht bestandener Modulprüfungen nicht ein. Unbenotete Modulprüfungen sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als bestanden angerechnet wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote ebenfalls nicht ein.

(8) Alle Modulnoten und die Gesamtnote sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(9) Eine Modulprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hat, wird von zwei Prüfern bewertet.

(10) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald der Prüfling eine Modulprüfung im Sinne der §§ 15, 16 und 18 endgültig nicht besteht.

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung stellt die Geschäftsstelle dem Prüfling ein Zeugnis in deutscher Sprache aus. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note des Bachelorarbeitsmoduls,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

### **§ 21 Diploma Supplement**

Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

### **§ 22 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 23 Prüfungsakten; Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten**

(1) Die Prüfungsakten werden in der Geschäftsstelle geführt. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Bestehens bzw. endgültigem Nichtbestehens fünf Jahre von der Geschäftsstelle aufbewahrt. Das Abschlusszeugnis und die Bachelorurkunde werden 50 Jahre lang aufbewahrt. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach § 29 VwVfG NRW.

(2)

(a) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der dem Bereich Rechtswissenschaft zugeordneten Pflicht- und fachgebundenen Wahlpflichtmodule sowie die schriftliche Prüfungsleistung zur Veranstaltung „Rechtsökonomie - Grundlagen“ werden den Studierenden ausgehändigt. Die Studierenden sind zur Abholung verpflichtet. Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet wurden, werden aufbewahrt. Fünf Jahre nach Bekanntgabe des Ergebnisses werden sie vernichtet. Nicht abgeholte Arbeiten, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden, können drei Monate nach dem Besprechungstermin vom Aufgabensteller vernichtet werden.

(b) Die dem Bereich Rechtsökonomie zugeordneten schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Moduls „Rechtsökonomie - Grundlagen“ werden fünf Jahre lang gerechnet ab dem Prüfungstermin aufbewahrt. Im Anschluss an diese Frist werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten vernichtet.

## **§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Die Geschäftsstelle bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten, soweit sie nicht den Studierenden ausgehändigt wurden, sind die von den Prüfern nach Abschluss des jeweiligen Bewertungsverfahrens angebotenen Einsichtstermine zu nutzen. Wird der Einsichtstermin versäumt, kann nur bei berechtigtem Interesse ausnahmsweise noch Einsicht gewährt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen. Das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

## **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

Klaus Sandmann  
Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 13. April 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 05. Juni 2012.

Bonn, den 16. Juni 2012

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## **Anlage 1: Liste der Grundlagenfächer aus dem Bereich Rechtswissenschaft**

Rechtsgeschichtliche Grundlagenfächer sind:

- 1) Römische Rechtsgeschichte
- 2) Römisches Recht (Institutionen)
- 3) Deutsche Rechtsgeschichte
- 4) Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- 5) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
- 6) Geschichte des Kirchenrechts

sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen, wenn sie als rechtsgeschichtliche Grundlagen-Lehrveranstaltungen angekündigt werden. Ob und auf welche Weise in einer Grundlagen-Lehrveranstaltung ein Leistungsnachweis erworben werden kann, wird gem. § 6 Abs. 5 bekannt gegeben.



## Anlage 2: Umrechnungstabelle

<b>Gesamtbewertung Bachelor Law and Economics (Punktezahl Jura)</b>	<b>Gesamtnote Bachelor</b>
18,0 – 16,0	1,0
15,99 – 15,25	1,1
15,24 – 14,75	1,2
14,74 – 14,0	1,3
13,99 – 13,5	1,4
13,49 – 13,0	1,5
12,99 – 12,5	1,6
12,49 – 12,0	1,7
11,99 – 11,25	1,8
11,24 – 10,75	1,9
10,74 – 10,0	2,0
9,99 – 9,6	2,1
9,59 – 9,3	2,2
9,29 – 9,0	2,3
8,99 – 8,75	2,4
8,74 – 8,5	2,5
8,49 – 8,25	2,6
8,24 – 8,0	2,7
7,99 – 7,6	2,8
7,59 – 7,3	2,9
7,29 – 7,0	3,0
6,99 – 6,6	3,1
6,59 – 6,3	3,2
6,29 – 6,0	3,3
5,99 – 5,75	3,4
5,74 – 5,5	3,5
5,49 – 5,25	3,6
5,24 – 5,0	3,7
4,99 – 4,6	3,8
4,59 – 4,3	3,9
4,29 – 4,0	4,0
3,99 – 0,0	5,0

### Anlage 3: Modulplan für den Studiengang Law and Economics (LL.B)

Veranstaltungsformen: VL= Vorlesung, AG= Arbeitsgruppe, UE= Übung

\* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 12 Abs. 7 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

\*\* Diese Module bzw. Lehrveranstaltungen werden im jährlichen Turnus angeboten. Es wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des darauf folgenden Semesters wiederholt werden kann. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern von der Geschäftsstelle rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form mitgeteilt.

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	NEU (X) f. d. LL.B konzipiert	Exklusiv (X) (nur offen für den LL.B)	Teilnahme- voraussetzungen	vorgesehenes Semester/ Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungs- teilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Allgemeiner Teil des BGB (VL)	P			keine	1. / 1.	keine	Grundbegriffe und Gefüge des Bürgerlichen Rechts (insbesondere des im BGB kodifizierten Rechts) sowie Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen anhand einfacher Sachverhalte, die Rechtsfragen zum Allgemeinen Teil des BGB stellen.	Klausur (120 min.)	9
Strafrecht I (Allgemeiner Teil) (VL/AG)	P			keine	1. / 1.	keine	Grundlagen des Strafrechts und Inhalt des Allgemeinen Teil des StGB; die erworbenen Kenntnisse sollen bei der Lösung einschlägiger Fälle umgesetzt und die aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch diskutiert werden.	Klausur (120 min.)	9
Staatsrecht I (Staatsorganisations- recht) (VL/AG)	P			keine	1. / 1.	keine	Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsorganisation.	Klausur (120 min.)	6
Selbständige rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung I (AG)	P			keine	1. / 1.	Regelmäßige Teilnahme* an der AG Allg. Teil des BGB. Der AG-Schein ist der Prüfungsleistung in Kopie beizufügen.	Vertiefte Bearbeitung juristischer Fälle mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung.	Hausarbeit im BGB	4,5
rechtshistorische Grundlagen (VL)	WP			keine	1. / 1.	keine	Je nach gewähltem Fach und historischer Perspektive: kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedingungen, unter denen sich das heute noch geltende Recht ausgebildet hat.	Klausur (120 min.) oder Hausarbeit	3



Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	NEU (X) f. d. LL.B konzipiert	Exklusiv (X) (nur offen für den LL.B)	Teilnahme- voraussetzungen	vorgesehenes Semester/ Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungs- teilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) (VL/AG)	P			keine	2. / 1.	keine	Grundkenntnisse im Aufbau des Schuldrechts und vertiefte Kenntnisse der Ansprüche aus Schuldverträgen nach dem BGB. Die Fähigkeiten in der Technik der Falllösung sollen vertieft werden, so dass die Studierenden Sachverhalte aus dem Vertragsschuldrecht im Gutachtenstil nach Anspruchsgrundlagen prüfen und vertretbar lösen können.	Klausur (120 min.)	9
Strafrecht II (Besonderer Teil) (VL)	P			keine	2. / 1.	keine	Kenntnisse über die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB. Das erworbene Wissen soll bei der Lösung einschlägiger Fälle umgesetzt werden; die Studierenden sollen sich mit den in komplexen Sachverhalten aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch auseinandersetzen können.	Klausur (120 min.)	6
Staatsrecht II (Grundrechte) (VL)	P			keine	2. / 1.	keine	Aneignung von Kenntnissen allg. Grundrechtslehren, einzelner Grundrechte sowie verfassungsprozessualer Voraussetzungen zur Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen im Rahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren; Anwendung der Kenntnisse in Fallbesprechungen.	Klausur (120 min.)	6
Rechtsökonomie – Grundlagen** (VL)	P	X		keine	2. / 1.	keine	Einführung in die Geschichte der "ökonomischen Analyse"; methodologische und philosophische Grundlagen der ökonomischen Analyse, Verhaltenspsychologische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Darstellung und Kritik von "Effizienz"-Begriffen; Verhältnis von Effizienz und Fairness; Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen an wirtschaftlichen Folgen, Transaktionskostenökonomik. Die Studierenden sollen den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftssystem verstehen, insbesondere in der Lage sein, einfache Normen zur Konfliktlösung (vor allem im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts) mit dem Gedanken der Allokationseffizienz zu erklären.	Klausur** (120 min.)	3
Selbständige rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung II (AG)	WP			keine	2. / 1.	Regelmäßige Teilnahme* an einer einschlägigen AG (Strafrecht I oder II bzw. Staatsrecht I oder II); der AG-Schein ist der Prüfungsleistung in Kopie beizufügen.	vertiefte Bearbeitung juristischer Fälle mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung ein.	Hausarbeit im Strafrecht II oder Staatsrecht II	4,5

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	NEU (X) f. d. LL.B konzipiert	Exklusiv (X) (nur offen für den LL.B)	Teilnahme- voraussetzungen	vorgesehenes Semester/ Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungs- teilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) (VL)	P			keine	3. / 1.	keine	Die erworbenen Kenntnissen im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht, Recht der unbeauftragten Geschäftsführung) sollen bei der Lösung einfachen bis mäßig komplexen Fällen umgesetzt und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente u. Wertungen reflektiert werden.	Klausur	3
Staats- und Europarecht** (VL)	P			keine	3. / 1.	keine	Bezüge des deutschen Staatsrechts zum Völker- und Europarecht; die Bedeutung des supra- und internationalen Rechts u. seine Verknüpfungen mit dem nationalen Recht sollen anhand von Beispielen vertieft werden. Die Studierenden sollen ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen und ihr Zusammenwirken (Mehrebenensystem) sowie Kenntnisse des primären und sekundären Europarechts erwerben.	Klausur**	6
allg. Verwaltungsrecht (VL/ AG)	P			keine	3. / 1.	keine	Vermittlung der Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung, inkl. ihrer rechtlichen Beurteilung. Verhältnis Verfassungsrecht/ Verwaltungsrecht; Handlungsformen der Verwaltung; Verwaltungsverfahren, -vollstreckung; Organisation der Verwaltung; Staatshaftung.	Klausur	6
Handelsrecht** (VL)	P			keine	3. / 1.	keine	Kenntnisse des Handelsrechts im Allg. und des grenzüberschreitenden Handelsverkehrs im Besonderen. Die Verknüpfung zu allg. zivilrechtlichen Problemen und das Aufzeigen der internationalen Verbindungen stehen im Mittelpunkt. Durch Vermittlung der Systematik des Handelsrechts werden die Methodik der Falllösung und die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	Klausur**	3
Arbeitsrecht** (VL)	P			keine	3. / 1.	keine	Kenntnisse über das Arbeitsrecht als Rechtsgebiet u. Gegenstand der Rechtswissenschaft. Die Studierenden sollen grundlegende Strukturen des Arbeitsrechts u. seine wesentlichen Gegenstände erarbeiten. Durch Vermittlung der Systematik des Arbeitsrechts werden die Methodik der Falllösung u. die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	Klausur**	4,5
Rechtsökonomie - Institutionen** (VL/ UE)	P	X	X	keine	3. / 1.	keine	Kenntnisse über ausgewählte Sachbereiche der Rechtsökonomie u. über die zentralen Instrumente der ökonomischen Analyse von Institutionen.	Klausur** (60 -120 min)	7,5

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	NEU (X) f. d. LL.B konzipiert	Exklusiv (X) (nur offen für den LL.B)	Teilnahme- voraussetzungen	vorgesehenes Semester/ Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungs- teilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Sachenrecht (VL/ AG)	P			keine	4. / 1.	keine	Kenntnisse der wichtigsten Normen und Begriffe des Dritten Buches des BGB und dazugehöriger Gesetze wie der GBO sowie Querbezüge zum Schuldrecht (teilweise auch Handelsrecht) und Allgemeinen Teil des BGB; Die erworbenen Kenntnisse sollen bei der Lösung von einfachen bis mäßig komplexen Fällen umgesetzt und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektiert werden.	Klausur	9
Zivilprozessrecht** (VL)	P			keine	4. / 1.	keine	Grundlagen des Zivilprozessrechts und Ablauf des Zivilprozesses. Durch Vermittlung der Systematik des Zivilprozessrechts wird die Methodik der Falllösung sowie die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	Klausur**	6
Gesellschaftsrecht** (VL)	P			keine	4. / 1.	keine	Grundkenntnisse im Personengesellschafts- und Körperschaftsrecht. Hierbei stehen neben dem internen Aufbau gerade die Wirkungen gegenüber dem Rechtsverkehr im Zentrum der Vermittlung.	Klausur**	4,5
Praktikum (PR)	P			keine	4. / 1.	Einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.	Mit der Durchführung eines Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen. Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.	-	3
Mathematische Methoden A (VL/ UE)	P			keine	4. / 1.	keine	Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen. einfache Optimierungsprobleme linearer Gleichungssysteme.	Klausur (60 -120 min)	7,5

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	NEU (X) (für den LL.B konzipiert )	Exklusiv (X) (nur offen für den LL.B)	Teilnahme- voraussetzungen	vorgesehenes Semester/ Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Statistik A (VL/ UE)	P			keine	5 / 1.	keine	Datenanalyse Anwendung und Interpretation explorativer Verfahren.	Klausur (60 bis 120 min)	7,5
Mikroökonomik A (VL/UE)	P			keine	5. / 1.	keine	Formale Modellstruktur der der Entscheidungs- und Gleichgewichtstheorie	Klausur (60 bis 120 min)	7,5
Rechtsökonomie** (VL)	WP	X			5. / 1.	keine	Die Studierenden wählen 3 Fächer aus: <u>Gesellschaftsrecht und Ökonomie*</u> : Kenntnisse der ökonomischen Analyse des Gesellschaftsrechts u. seiner Bezüge zum Kapitalmarktrecht. Zum einen Verstehen der ökonomischen Grundlagen und Wirkungen des geltenden Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts und zum anderen Erlernen des Umgangs mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang der Anwendung des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. <u>Kartellrecht und Ökonomie*</u> : Die Studierenden sollen Kenntnisse der ökonomischen Analyse des Kartellrechts erwerben. Sie sollen zum einen die ökonomischen Grundlagen und Wirkungen des geltenden Kartellrechts verstehen und zum anderen den Umgang mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang der Anwendung des Kartellrechts erlernen. <u>Geistiges Eigentum und Ökonomie*</u> : Die Studierenden sollen Kenntnisse der ökonomischen Analyse des Rechts des Geistigen Eigentums erwerben. Sie sollen zum einen die ökonomische Rechtfertigung des Rechts des Geistigen Eigentums (insbesondere des Patent- und Urheberrechts sowie des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes) verstehen und zum anderen den Umgang mit der ökonomischen Analyse immaterialeigentümlicher Einzelfragen erlernen. <u>Zivilrecht und Ökonomie*</u> : vertiefte Kenntnisse im Bereich der ökonomischen Analyse zivilrechtlicher Probleme und Institutionen.	3 Klausuren** (Teilprüfungen) (Gewichtung der Noten: 1:1:1)  (jeweils 120 min)	18

Modul (Veranstaltungsform)	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	NEU (X) (für den LL.B konzipiert )	Exklusiv (X) (nur offen für den LL.B)	Teilnahme- voraussetzungen	vorgesehenes Semester/ Dauer	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungs- teilnahme	Prüfungsgegenstand und Qualifikationsziel	Prüfungsform (Dauer)	LP
Ökonomische Analyse des Rechts (VL/ UE)	P			keine	6./ 1.	keine	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die ökonomischen Anreize zu erkennen, wie sie von gesetzlichen Bestimmungen ausgehen und mit den in dieser Hinsicht wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht werden. Sie sollen in Anlehnung an die im Modul explizit behandelten Problemkreise lernen, verwandte Fragestellungen auch selbstständig bearbeiten zu können.	Klausur oder mündliche Prüfung	7,5
Methodenvertiefung (VL/ UE)	WP			keine	6. / 1.	keine	Je nach Wahl eines der beiden Fächer:  <u>Grundzüge der Statistik B:</u> Wahrscheinlichkeiten. Anwendung und Interpretation von statistischen Testverfahren  oder  <u>Mikroökonomik B:</u> Spieltheorie, Theorie der Entscheidung unter Unsicherheit Informationsökonomik.	Klausur (60 bis 120 min)	7,5
Bachelorarbeit (SE)	WP			60 LP aus allen im 1. und 2. Semester vorgesehenen Modulen sowie jeweils 7,5 LP aus den Modulen „Mathematische Methoden A“ und „Rechtsökonomie – Institutionen“ gem. § 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung	6. / 1.	keine	Die Studierenden erlernen, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese ausführlich schriftlich und zusammengefasst mündlich in angemessener und verständlicher Form darzustellen.	Bachelorarbeit samt Vortrag  (Teilprüfungen) (Gewichtung der Noten: 3:1)	12

-  Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechtswissenschaft
-  Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechtsökonomie